

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer

KOM(88) 75 endg.; Ratsdok. 5211/88

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln zu erlassen. Die Mindestvorschriften sollen dazu beitragen, die Arbeitsschutzforderungen in der Europäischen Gemeinschaft auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu harmonisieren und damit auch Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

rungsmittel), sondern auch die Einrichtungen, die sonst zur Arbeitsleistung erforderlich sind (z. B. Arbeitsstühle, Arbeitstische, Beleuchtungseinrichtungen).

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf folgendes hinzuwirken:

- Der Begriff der "Arbeitsmittel" sollte weiter gefaßt werden. Es sollte klargestellt werden, daß zu den Arbeitsmitteln nicht nur die Arbeitseinrichtungen gehören, die benutzt werden, um damit aktive Arbeit zu leisten (z. B. Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel), sondern auch die Einrichtungen, die sonst zur Arbeitsleistung erforderlich sind (z. B. Arbeitsstühle, Arbeitstische, Beleuchtungseinrichtungen).
- 3. - In Artikel 4 Nr. 4 a sollte klargestellt werden, daß zu dem Begriff "Steuerung" die Auswahl und die Beschaffung von Arbeitsmitteln gehören.
- 4. - In Artikel 6 sollte klargestellt werden, daß die betroffenen Arbeitnehmer nicht gehört zu werden brauchen, wenn die Arbeitnehmervertretung eingeschaltet wird.
- 5. - Da das Arbeitsverhältnis eine gegenseitige Rücksichtnahme verlangt, sollten die Arbeitnehmer die Einschaltung der Arbeitsschutzbehörden erst dann beantragen können, wenn Beschwerden bei den betrieblichen Aufsichtsorganen und den Arbeitnehmervertretern erfolglos geblieben sind.
- 6. - Der Anhang II der Richtlinie enthält auch Forderungen an die Beschaffenheit von Maschinen. Diese Forderungen sollten ausschließlich zum Gegenstand der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (BR-Drs. 57/88) gemacht werden. Die Richtlinien sollten sich auf Forderungen beschränken, die die richtige Auswahl der Maschinen unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber gewählten Arbeitsverfahren betreffen.

7. - In die Richtlinien sollten auch Vorschriften aufgenommen werden über die Verpflichtung des Arbeitgebers, in bestimmten Fällen Betriebsanweisungen aufzustellen.
8. - Soweit es sich um besonders gefährliche Maschinen handelt, sollten auch Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche, Mütter oder sonst schutzbedürftige Personen begründet werden.

B

9. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.